

3134 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juni 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kreditwesengesetz, das Postsparkassengesetz, das Rekonstruktionsgesetz, das Einkommensteuergesetz, das Körperschaftsteuergesetz, das Bewertungsgesetz, die Bundesabgabenordnung und das Strukturverbesserungsgesetz geändert und kapitalverkehrsteuerliche Bestimmungen geschaffen werden

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll eine Erhöhung der Haftkapitalquoten der österreichischen Banken erreicht werden. Das Haftkapital jeder Bank soll zumindest 4,5 v. H. der gesamten Aktiven und der halben Eventualverpflichtungen betragen. Von den neuen Kapitalinstrumenten ist das Partizipationskapital mit Substanzbeteiligung verbunden und dem Unternehmen auf Lebensdauer gewidmet. Das Ergänzungskapital wird wegen seiner geringeren zeitlichen Bindung nur bis zu 30 % des Eigenkapitals angerechnet.

Davon sollen auch Bankverflechtungen erfaßt werden und verbesserte bzw. neue Bestimmungen zur Begrenzung und Deckung des bankgeschäftlichen Risikos geschaffen werden. Ferner sollen das Prüfungswesen und die Einlagensicherungseinrichtungen verbessert werden.

Die abgabenrechtlichen Begleitmaßnahmen sehen eine Änderung des Einkommensteuergesetzes hinsichtlich des Partizipations- und Ergänzungskapitals, Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes hinsichtlich der Haftrücklage, des Partizipationskapitals und der Behandlung bestimmter Banken vor.

Weiters ist eine Änderung des Bewertungsgesetzes und der Bundeabgabenordnung hinsichtlich des Partizipationskapitals sowie Änderungen des Strukturverbesserungsgesetzes und die Schaffung kapitalverkehrsteuerlicher Bestimmungen vorgesehen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Juni 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

3134 d. B.

- 2 -

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juni 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kreditwesengesetz, das Postsparkassengesetz, das Rekonstruktionsgesetz, das Einkommensteuergesetz, das Körperschaftsteuergesetz, das Bewertungsgesetz, die Bundesabgabenordnung und das Strukturverbesserungsgesetz geändert und kapitalverkehrsteuerliche Bestimmungen geschaffen werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 06 17

V e l e t a  
Berichterstatler

K ö p f  
Obmann